Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PS260268-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach, Vorsitzende, Oberrichterin lic. iur. A. Strähl und Ersatzrichterin Dr. C. Schoder sowie Gerichtsschreiberin MLaw D. Lattmann-Kistler

Beschluss und Urteil vom 24. Juli 2026

in Sachen

A._____,
Schuldner und Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

Staat und Stadt Zürich,
Gläubiger und Beschwerdegegner

vertreten durch Steueramt der Stadt Zürich

betreffend **Konkurseröffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Zürich vom 25. Juni 2026 (EK261479)

Erwägungen:

1.1. A._____ (Schuldner und Beschwerdeführer; fortan Schuldner) ist seit dem tt.mm.2011 als Einzelunternehmer mit Sitz in B._____ im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen. Er verfolgt folgenden Zweck: "… [Dienstleistung], Herstellung und Verkauf von veredelten Lebensmitteln. Event-Raum". Als Inhaber mit Einzelunterschrift ist A._____ aufgeführt (act. 6).

1.2. Mit Urteil vom 25. Juni 2026 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich (fortan Vorinstanz) den Konkurs über den Schuldner in der Betreibung 1 des Betreibungsamtes Zürich 7 für eine Forderung von Staat und Stadt Zürich (Gläubiger und Beschwerdegegner; fortan Gläubiger) von Fr. 8'532.60 nebst Zins zu 4.5 % seit 21. Juni 2025, Fr. 101.60, Fr. 106.65 und Betreibungskosten von Fr. 247.80 (act. 3 = act. 10 [Aktenexemplar] = act. 11/9; fortan zitiert als act. 10).

1.3. Mit Eingabe vom 6. Juli 2026 (Datum Poststempel) erhob der Schuldner bei der Kammer Beschwerde gegen das vorinstanzliche Urteil. Darin beantragte er die Aufhebung der Konkurseröffnung und stellte überdies ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (act. 2 S. 1).

1.4. Mit Verfügung der Kammervorsitzenden vom 7. Juli 2026 wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung verweigert und Frist zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 750.00 angesetzt. Der Schuldner wurde sodann darauf hingewiesen, dass er seine Beschwerde bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist im Sinne der Erwägungen ergänzen könne (act. 8).

1.5. Mit Eingabe vom 9. Juli 2026 (Datum Poststempel) reichte der Schuldner eine Ergänzung zu seiner Beschwerde ein (act. 12; act. 13/8-12).

1.6. Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 11/1-12). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Mit dem Entscheid in der Sache wird das erneute Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung (vgl. act. 12 S. 4) gegenstandslos.

2.1. Der Entscheid des Konkursgerichts kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der ZPO angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Das vorinstanzliche Urteil vom 25. Juni 2026 wurde dem Schuldner am 29. Juni 2026 zugestellt (act. 11/12), womit die Beschwerde sowie die Ergänzung der Beschwerde rechtzeitig erfolgten.

2.2. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens können die Parteien neue Tatsachen geltend machen, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Art. 174 Abs. 1 SchKG; sog. unechte Noven). Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkurseröffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld einschliesslich Zinsen und Kosten getilgt ist (Tilgung), der geschuldete Betrag beim oberen Gericht zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist (Hinterlegung) oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Gläubigerverzicht; vgl. Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1-3 SchKG; sog. echte Noven). Diese Aufzählung ist abschliessend; andere echte Noven können nicht vorgebracht werden. Tilgung und Hinterlegung müssen einschliesslich Zinsen und Kosten erfolgt sein, was auch die Gerichtskosten des angefochtenen Konkurserkenntnisses samt einer allfälligen Parteientschädigung sowie die Kosten des Konkursamtes umfasst. Die nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetretenen Konkursaufhebungsgründe von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1-3 SchKG müssen sich innert der zehntägigen Beschwerdefrist verwirklicht haben und sind innerhalb derselben vorzubringen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichte Urkunden sind unzulässig und unbeachtlich (vgl. BGE 151 III 574 E. 3.1 m.w.H.).

Zwar muss der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit nur dann glaubhaft machen, wenn er sich auf einen der Konkursaufhebungsgründe von Art. 174 Abs. 2 SchKG beruft. Stützt er sich auf unechte Noven nach Art. 174 Abs. 1 SchKG und wendet die Tilgung der Schuld *vor* der Konkurseröffnung ein, ist jedoch zu beachten, dass die Beschwerdeinstanz die Konkurseröffnung nur dann ohne Prüfung der Zahlungsfähigkeit aufheben kann, wenn die Schuld *samt Zinsen und Kosten* vor der Konkurseröffnung getilgt wurde. Denn wenn das erstinstanzliche Gericht Kenntnis davon gehabt hätte, dass der Schuldner die Schuld *samt Zinsen und*

Kosten getilgt hat (Urkundenbeweis), hätte es das Konkursbegehren abgewiesen bzw. den Konkurs nicht eröffnet (vgl. Art. 172 Ziff. 3 SchKG; sog. Konkurshinderungsgrund). Zu diesen Kosten im Sinne von Art. 172 Ziff. 3 SchKG gehören auch die durch die Beurteilung des Konkursbegehrens anfallenden Gerichtskosten sowie eine allfällige Parteientschädigung an den Gläubiger in diesem Verfahren (vgl. BGE 133 III 687 E. 2). Darauf, dass zur Abwendung des Konkurses auch die Kosten des Verfahrens vor dem Konkursgericht sichergestellt werden müssen – sowie auf die weiteren Konkurshinderungsgründe nach Art. 172, 173 und 173a SchKG –, wird der Schuldner in aller Regel – so auch hier (vgl. act. 11/5 Wichtige Hinweise Ziff. 5) – in der Vorladung zur Konkursverhandlung ausdrücklich aufmerksam gemacht (vgl. BGE 151 III 574 E. 3.2 und 3.3).

2.3. Der Schuldner weist nach, dass er am 6. Juli 2026 beim Betreibungsamt Zürich 7 eine Zahlung über Fr. 9'361.15 getätigt und dieses den Erhalt des Endbetrags bescheinigt hat (act. 5/3). Bereits am 3. Juli 2026 hat der Schuldner beim Konkursamt Hottingen-Zürich zudem Verfahrenskosten von Fr. 1'600.00 sichergestellt. Das Konkursamt Hottingen-Zürich bestätigt in der hierfür ausgestellten Quittung, dass dieser Vorschuss die Kosten des Konkursverfahrens sowie die Kosten der Vorinstanz für die Konkurseröffnung deckt, falls der Beschwerde gegen die Konkurseröffnung aufschiebende Wirkung erteilt oder das Urteil der Vorinstanz aufgehoben wird (act. 5/4). Am 9. Juli 2026 hat der Schuldner der Obergerichtskasse überdies nachweislich Fr. 750.00 als Kostenvorschuss für das vorliegende Beschwerdeverfahren überwiesen (act. 14). Der Konkursaufhebungsgrund der Tilgung ist entsprechend durch Urkunden nachgewiesen. Damit ist die erste Voraussetzung für die Aufhebung der Konkurseröffnung erfüllt.

2.4. Da der Schuldner die Konkursforderung und die Kosten nicht bereits vor der Konkurseröffnung getilgt, aber innerhalb der Rechtsmittelfrist sichergestellt hat, richten sich die Voraussetzungen für die Aufhebung der Konkurseröffnung hier nach Art. 174 Abs. 2 SchKG. Es bleibt im Folgenden daher zu prüfen, ob die Zahlungsfähigkeit des Schuldners glaubhaft ist (vgl. BGE 151 III 574 E. 3.4).

3.1. Der Schuldner bringt in seiner Beschwerde vor, dass gegen ihn noch neun Betreibungen im Umfang von total ca. Fr. 42'500.00 bestehen würden. Die-

sen stehe ein BVG-Altersguthaben von Fr. 81'034.95 gegenüber. Er sei aufgrund seines Alters berechtigt, sich dieses Kapital auszahlen zu lassen und beabsichtige einen zeitnahen Bezug desselben. Damit sei seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht (act. 2 S. 3). Im Rahmen seiner Ergänzung zur Beschwerde führt der Schuldner sodann aus, dass er die im Betreibungsregisterauszug aufgeführten Forderungen anerkenne, weshalb er jeweils keinen Rechtsvorschlag erhoben habe. Die Forderung in der Betreibung Nr. 2 über Fr. 8'000.– habe er jedoch bereits mit Zahlung vom 24. März 2026 beglichen. Daher würden noch offene Betreibungen von total ca. Fr. 34'500.00 bestehen. Seine Einzelunternehmung sei ferner seit Ende 2018 nicht mehr aktiv, jedoch weder ordentlich liquidiert noch aus dem Handelsregister gelöscht worden. Entsprechend würden keine Forderungen gegen ihn persönlich mehr entstehen können. Seine Geschäftstätigkeit übe er seit 2018/2019 ausschliesslich über seine Aktiengesellschaft "C._____ AG" aus. In deren Betreibungsregisterauszug sei trotz schwieriger Zeiten lediglich eine Betreibung von Juni 2025 über Fr. 6'218.45 aufgeführt. Die dieser Betreibung zugrunde liegende Forderung werde bestritten und sei vom entsprechenden Gläubiger bisher nicht fortgesetzt worden (act. 12 S. 2). Wenn finanziell möglich, erhalte er von vorgenannter Gesellschaft einen monatlichen Nettolohn von Fr. 5'000.00. Aufgrund schwieriger Zeiten seien solche Lohnauszahlungen in den letzten Jahren nur sporadisch möglich gewesen, was zu den gegen ihn persönlich gerichteten Betreibungen geführt habe. Aufgrund erfreulicher Entwicklungen des Geschäftsgangs im laufenden Jahr würden solche Lohnauszahlungen mittlerweile wieder möglich sein. Ab Juli 2026 werde ihm sodann monatlich eine AHV-Rente von Fr. 2'298.00 ausbezahlt. Darüber hinaus erhalte er eine Nachzahlung der SVA Zürich im Umfang von Fr. 27'576.00. Alleine damit könne er zeitnah beinahe alle Betreibungsschulden begleichen. Er habe monatlich in erster Linie seine Miete von Fr. 2'700.00 sowie die Krankenkasse von ca. Fr. 500.00 zu bezahlen. Angesichts der zu erwartenden monatlichen Einnahmen von ca. Fr. 7'300.00 und der monatlichen Ausgaben von ca. Fr. 3'200.00 sei er wieder in der Lage, seinen laufenden Lebensunterhalt zu bestreiten und alle anfallenden Kosten zu tragen (act. 12 S. 3).

3.2.1. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, mit denen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden

können. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen den Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich jedoch, wenn keine Anhaltspunkte für eine Verbesserung der finanziellen Lage zu erkennen sind und der Schuldner deshalb auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint (BGer 5A_32/2025 vom 19. Februar 2025 E. 3.1.2; BGer 5A_191/2024 vom 14. August 2024 E. 3.1; BGer 5A_41/2024 vom 2. Mai 2024 E. 2.2; BGer 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 2.2). Nach der Praxis der Kammer genügt es zur Annahme der Zahlungsfähigkeit, wenn der Schuldner in der Lage ist, in näherer Zukunft seinen laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen und innert längstens zwei Jahren die bestehenden Schulden abzutragen (OGer ZH PS250062 vom 28. März 2025 E. 4.1; OGer ZH PS240230 vom 9. Dezember 2024 E. 2.3.1; OGer ZH PS140068 vom 29. April 2014, E. 2.2).

3.2.2. Der Schuldner muss seine Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen. An die Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden, insbesondere wenn die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Schuldners nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Es genügt, wenn die Zahlungsfähigkeit wahrscheinlicher erscheint als die Zahlungsunfähigkeit (BGer 5A_191/2024 vom 14. August 2024 E. 3.1; BGer 5A_41/2024 vom 2. Mai 2024 E. 2.2; BGer 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 2.2). Es ist nicht Aufgabe der Rechtsmittelinstanz, von Amtes wegen nach geeigneten Beweismitteln zu suchen (BGer 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1). Es liegt am Schuldner, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, seine Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen, wobei Behauptungen alleine nicht ausreichen (BGer 5A_191/2024 vom 14. August 2024 E. 3.1; BGer 5A_41/2024 vom 2. Mai 2024 E. 2.2; BGer 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 2.2; BGer 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1). Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf dem aus den Unterlagen gewonnenen Gesamteindruck der Zahlungsgewohnheiten des Schuldners (BGer 5A_32/2025 vom 19. Februar 2025 E. 3.1.2; BGer 5A_191/2024 vom 14. August 2024 E. 3.1; BGer 5A_41/2024 vom 2. Mai 2024 E. 2.2). Wichtigstes bzw. unerlässliches Beweismittel für diese Beurteilung ist der Auszug aus dem Betreibungsregister. Im Rahmen der Gesamtbetrachtung sind grundsätzlich auch

Betreibungen zu berücksichtigen, gegen die Rechtsvorschlag erhoben wurde. Der Schuldner ist deshalb grundsätzlich gehalten, zu jeder im Betreibungsregister nicht als erledigt aufgeführten Forderung Stellung zu nehmen (BGer 5A_375/2025 vom 11. August 2025 E. 4.1; BGer 5A_41/2024 vom 2. Mai 2024 E. 2.2; BGer 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 3.3). In der Praxis haben sich für die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit gewisse Grundsätze und Leitlinien herausgebildet: So gilt ein Schuldner prinzipiell als zahlungsunfähig, wenn er beispielsweise Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt (BGer 5A_32/2025 vom 19. Februar 2025 E. 3.1.2; BGer 5A_191/2024 vom 14. August 2024 E. 3.1; BGer 5A_41/2024 vom 2. Mai 2024 E. 2.2). Allgemein sind erhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit zu stellen, wenn (weitere) Betreibungen im Stadium der Konkursandrohung oder Pfändungsankündigung in Betreibungen nach Art. 43 SchKG vorhanden sind. Umgekehrt ist das Fehlen laufender Betreibungen kein absoluter Beweis für die Zahlungsfähigkeit, obschon es einen ernsthaften Hinweis auf die Fähigkeit des Schuldners darstellt, seine fälligen Verpflichtungen zu erfüllen (BGer 5A_32/2025 vom 19. Februar 2025 E. 3.1.2; BGer 5A_615/2020 vom 30. September 2020 E. 3.1; BGer 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1).

3.3.1. Der vom Schuldner eingereichte Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamtes Zürich 7 weist per 1. Juli 2026 26 Betreibungen im Gesamtbetrag von Fr. 106'963.80 aus einem Zeitraum von Juli 2021 bis April 2026 aus, wovon 17 Betreibungen über insgesamt Fr. 55'847.25 bereits durch Bezahlung erledigt worden bzw. erloschen sind (act. 5/5). Die streitgegenständliche Forderung wurde mittlerweile nachweislich bezahlt (act. 5/3). Gemäss Zahlungsbestätigung vom 24. März 2026 hat der Schuldner die offene Betreibungsschuld Nr. 2 im Umfang von Fr. 8'000.00 sodann ebenfalls beglichen (act. 13/8; act. 12 S. 2). Derzeit bzw. per 1. Juli 2026 bestehen folglich noch sieben offene Betreibungsforderungen im Umfang von Fr. 34'375.70, wovon sich fünf bereits im Stadium der Konkursandrohung befinden (act. 5/5).

3.3.2. Der Umstand, dass noch weitere Betreibungen im Stadium der Konkursandrohung vorhanden sind, spricht grundsätzlich nicht für die Zahlungsfähigkeit

des Schuldners. Auch belegt er seine finanzielle Situation nicht umfassend. So sind sein persönliches Einkommen und seine privaten Aufwendungen sowie seine tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben aus seiner geschäftlichen Tätigkeit nicht bzw. mutmasslich nicht vollständig belegt. Es mutet zumindest fraglich an, dass sich seine privaten monatlichen Fixkosten auf die Miete und die Krankenkasse beschränken sollen. Ob seine Einzelunternehmung tatsächlich seit 2018 nicht mehr aktiv ist, lässt sich anhand des eingereichten MwSt.-Auszugs von 2021 nicht verifizieren und ist angesichts des nach wie vor bestehenden Handelsregistereintrags anzuzweifeln. Gemäss Auszug der Eidgenössischen Steuerverwaltung ist die Einzelunternehmung per Ende 2018 aber nicht mehr mehrwertsteuerpflichtig (vgl. act. 13/9 und act. 6). Ferner liegen keine Kontobelege vor, aus welchen Gutschriften und Belastungen sowie ein aktueller Saldo ersichtlich wären. Insofern lässt sich auch das laufende Vermögen des Schuldners bzw. seine Liquidität nicht beurteilen. Mangels entsprechender Belege ist sodann nicht überprüfbar, ob die "C._____ AG" ihm mittlerweile tatsächlich monatlich einen Lohn von netto Fr. 5'000.00 auszahlen kann. Da sein Lohn von der finanziellen Situation der Gesellschaft abhängt und in den letzten Jahren nur sporadisch ausbezahlt werden konnte (vgl. act. 12 S. 3) sowie mangels entsprechender Belege zur Beurteilung der finanziellen Lage dieser Aktiengesellschaft, ist das behauptete monatliche Nettoeinkommen von Fr. 5'000.00 zweifelhaft. So liegen betreffend diese Aktiengesellschaft weder Erfolgsrechnungen, Bilanzen, Steuererklärungen und/oder Steuerrechnungen vor, noch macht der Schuldner konkrete Ausführungen zum Geschäftsgang und Umsatz dieser Aktiengesellschaft. Er beschränkt sich diesbezüglich auf die nicht überprüfbare pauschale Aussage, wonach sich der Geschäftsgang im laufenden Jahr erfreulich entwickelt habe (vgl. act. 12 S. 3).

3.3.3. Der Schuldner belegt allerdings, dass er ab Juli 2026 eine AHV-Rente von monatlich Fr. 2'298.00 erhalten wird (act. 13/11). Darüber hinaus könnte er einen Grossteil der offenen Forderungen von derzeit Fr. 34'375.70 (vgl. E. 3.3.1. hiervor) mit der von der SVA Zürich in Aussicht gestellten Nachzahlung von Fr. 27'576.00 tilgen (vgl. act. 13/11). Ausserdem stellt der Schuldner den Bezug seines ausgewiesenen BVG-Altersguthabens von Fr. 81'034.95 in Aussicht, womit sich die übrigen betriebenen Forderungen vollständig begleichen liessen (vgl.

act. 5/6-7). Insofern zeigt der Schuldner, dass er nicht nur gewillt, sondern augenscheinlich auch fähig ist, seinen gegenwärtigen und damit mutmasslich auch seinen künftigen laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen. Hinzu kommt, dass gegen den Schuldner noch keine Verlustscheine registriert sind.

3.3.4. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Schuldner seine finanzielle Situation zwar ungenügend dokumentiert hat, was die Beurteilung seiner finanziellen Lage erschwert. Insbesondere der Umstand, dass der Schuldner in naher Zukunft Beträge von rund Fr. 109'000.00 erhalten bzw. beziehen wird und damit sämtliche (betriebenen) Schulden in absehbarer Zeit wird abtragen können, deutet auf eine bloss vorübergehende Illiquidität hin, welche sich zeitnah vollständig beheben lassen wird. In einer Gesamtbetrachtung erscheint die Zahlungsfähigkeit des Schuldners daher als gerade noch glaubhaft gemacht bzw. zumindest wahrscheinlicher als seine Zahlungsunfähigkeit. Sollte es innert absehbarer Zeit jedoch erneut zur Konkurseröffnung kommen, würden in einem erneuten Beschwerdeverfahren strengere Anforderungen an die Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit gestellt. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und das angefochtene Urteil aufzuheben.

4.1. Durch den verspäteten Zahlungsnachweis hat der Schuldner sowohl die Konkurseröffnung als auch das Beschwerdeverfahren verursacht. Entsprechend hat er die Kosten des Konkursamtes, die Kosten des Konkursgerichtes und des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren von Fr. 750.00 (vgl. Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG) ist mit dem vom Schuldner geleisteten Vorschuss zu verrechnen (vgl. act. 14 und E. 2.3. hiervor). Für das vorliegende Verfahren sind schliesslich keine Parteientschädigungen zuzusprechen: dem Schuldner nicht infolge Verursachung des Verfahrens und den Gläubigern nicht mangels entsprechender Aufwendungen.

4.2. Das Konkursamt Hottingen-Zürich ist anzuweisen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 3'000.00 (Fr. 1'600.00 Zahlung des Schuldners sowie Fr. 1'400.00 Rest des von den Gläubigern dem Konkursgericht geleisteten Vorschusses) den Gläubigern Fr. 1'800.00 und dem Schuldner einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen.

Es wird beschlossen:

1. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird abgeschrieben.

2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittel gemäss nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird das angefochtene Urteil des Konkursgerichts des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2026 aufgehoben. Das Konkursbegehren wird abgewiesen.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.00 festgesetzt, dem Schuldner auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3. Die von den Gläubigern bezogene erstinstanzliche Entscheidgebühr von Fr. 400.00 wird bestätigt und dem Schuldner auferlegt.

4. Das Konkursamt Hottingen-Zürich wird angewiesen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 3'000.00 (Fr. 1'600.00 Zahlung des Schuldners sowie Fr. 1'400.00 Rest des von den Gläubigern dem Konkursgericht geleisteten Vorschusses) den Gläubigern Fr. 1'800.00 und dem Schuldner einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen.

5. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubiger unter Beilage der Doppel von act. 2 und act. 12, sowie an die Vorinstanz (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Hottingen-Zürich, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Zürich 7, je gegen Empfangsschein.

7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesge-

richt, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw D. Lattmann-Kistler

versandt am: